

Fachliche Weisung zu § 84 SGB XII

Notizen

Zuwendungen

Zuwendungen in diesem Sinne sind nur freiwillige Leistungen. Neben den Leistungen der freien Wohlfahrtsverbände können hier auch Leistungen (Zuwendungen) anderer Wohlfahrtspflege betreibender Stellen in Betracht kommen (z.B. Vereinigungen zur Betreuung Bedürftiger, behinderter Menschen, Selbsthilfevereine, aber auch Kirchengemeinden). Derartige Zuwendungen bleiben i.d.R. anrechnungsfrei.

Eine so günstige Beeinflussung, die zur Anrechnung bei den Leistungen nach SGB XII führt, ist anzunehmen bei höheren, längerfristigen und lfd. Leistungen von mehr als 25 % des Eckregelsatzes.

Bei den freiwilligen Zuwendungen ist auf jeden Fall zu prüfen, ob eine rechtliche oder sittliche Pflicht zur Leistung besteht. Dieses kann z.B. bei Leistungen nahestehender Verwandter oder Verschwägerter der Fall sein. Hier kommt es auf die Verhältnisse des Einzelfalls an. Zu beachten ist, dass nach dem Willen des Gesetzgebers der Zweck der Zuwendung, nämlich dem Empfänger eine bessere Lebensführung zu sichern, nicht durch eine zu enge Auslegung der Bestimmung vereitelt wird. Davon ausgehend wird eine besondere Härte immer zu vermuten sein, falls die Zuwendung erkennbar ergänzend zu den Leistungen nach SGB XII bestimmt ist und etwa bei einer Anrechnung eingestellt würde.